

**GERONTOPSYCHIATRISCHER WOHNBEREICH**

**KOSTENZUSAMMENSTELLUNG FÜR DEN STATIONÄREN HEIMAUFENTHALT**

LEISTUNGSART	KOSTEN DER PFLEGESTUFE 0	KOSTEN DER PFLEGESTUFE 1	KOSTEN DER PFLEGESTUFE 2	KOSTEN DER PFLEGESTUFE 3
Pflegeleistung	55,45 €	61,61 €	67,77 €	73,93 €
Unterkunft	16,46 €	16,46 €	16,46 €	16,46 €
Verpflegung	12,67 €	12,67 €	12,67 €	12,67 €
Investitionskosten (Mehrbettzimmer)	22,53 €	22,53 €	22,53 €	22,53 €
Gesamt (täglich)	107,11 €	113,27 €	119,43 €	125,59 €
<b>Gesamt (monatlich)</b>	<b>3.258,29 €</b>	<b>3.445,67 €</b>	<b>3.633,06 €</b>	<b>3.820,45 €</b>
Einbettzimmer-Zuschlag (täglich)	1,12 €	1,12 €	1,12 €	1,12 €
<b>Leistungen Dritter</b>				
Pflegerkassenleistung	keine	1.023,00 €	1.279,00 €	1.550,00 €
Pflegewohngeld (Höchstbetrag) zuzügl. 1,12 täglich in Einbettzimmer	keins	685,36 €	685,36 €	685,36 €
Summe Leistungen Dritter	0,00 €	1.708,36 €	1.964,36 €	2.235,36 €
<b>Restbetrag (monatlich)</b>	<b>3.258,29 €</b>	<b>1.737,31 €</b>	<b>1.668,70 €</b>	<b>1.585,09 €</b>

**AUFTEILUNG DES PFLEGESATZES**

**PFLEGELEISTUNG:**

allgemeine Pflegeleistungen (Körperpflege, Ernährung, Mobilität), soziale Betreuung, med. Behandlungspflege, Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung

**UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG:**

Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abfall), Reinigung der Räumlichkeiten, Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Wäscheversorgung, Speise- und Getränkeversorgung

**INVESTITIONSKOSTEN:**

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen wie z. B.: Nutzungsentgelte für abschreibungsfähige Anlagegüter, Mieten, Aufwendungen für Abnutzung der Anlagegüter nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen einschließlich der Instandhaltung und Wiederbeschaffung

## **STUFEN DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT**

### **PFLEGESTUFE I: ERHEBLICH PFLEGEBEDÜRFTIG**

Hilfebedarf mindestens einmal täglich für zwei Verrichtungen aus dem Bereich der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität und im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten, davon mehr als 45 Minuten pflegerische Hilfe. Leistung der Pflegekasse beträgt 1.023,00 EUR.

### **PFLEGESTUFE II: SCHWERPFLEGEBEDÜRFTIG**

Hilfebedarf mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten und im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden, davon mindestens zwei Stunden pflegerische Hilfe. Leistung der Pflegekasse beträgt 1.279,00 EUR.

### **PFLEGESTUFE III: SCHWERSTPFLEGEBEDÜRFTIG**

Hilfebedarf bei Tag und Nacht, also rund um die Uhr und im Tagesdurchschnitt mindestens 5 Stunden, davon mindestens 4 Stunden pflegerische Hilfe. Leistung der Pflegekasse beträgt 1.550,00 EUR.

### **PFLEGEWOHNGELD**

Es handelt sich hierbei um einen »bewohnerorientierten« Aufwendungszuschuss des Landes NRW gemäß § 12 Landespflegegesetz NW (PfG NW) i. V. mit der Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrVO) für Investitionskosten, der an vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf Antrag gezahlt wird. Der Antrag wird von der Einrichtung gestellt.

Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen und dem Vermögen des Pflegebedürftigen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR. Für Bewohner, die in die Pflegestufe 0 eingestuft sind und somit keine Pflegeversicherungsleistung erhalten, besteht kein Pflegewohngeldanspruch; diese Personen zahlen die Investitionsanteile selbst bzw. bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit der Sozialhilfeträger.

### **BARBETRAG**

Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung umfasst auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, es sei denn, dass dessen bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist. Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Barbetrag in Höhe von mindestens 27 von Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (z. Zt. 351,00 EUR).

Bei Hilfeempfängern mit Einkünften aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus Versorgungsbezügen des öffentlichen Dienstes oder mit sonstigen regelmäßigem Einkommen kann anstelle des im Einzelfalle maßgebenden Barbetrages ein entsprechender Teil dieser Einkünfte unberücksichtigt gelassen werden.